

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Gebührenordnung (GebO)

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Handwerkskammer erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung

§ 2

Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
2. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die kalkulierten Kosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 3

Ermäßigung, Stundung und Erlass

Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Auslagen

1. Die Handwerkskammer kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

- a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
- b) zusätzlicher Aufwand bei Durchführung der Prüfung an einem außerhalb der Dienststelle gelegenen Ort,
- c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen nach dem Landesreisekostengesetz zu gewährende Reisekostenvergütung,

- d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
 - e) die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.
2. Die Erstattung der in Abs. 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

1. Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
3. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Leistungen des Handwerkskammer Bildungszentrums entsteht mit dessen Bestätigung des Antrags und erlischt auch nicht bei unentschuldigter Nichtteilnahme an der Maßnahme. Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Schuldner der Gebühren und Auslagen

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wären.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so können 10 bis 50 % der Gebühr erhoben werden.

4. Mit der Bestätigung eines Antrages nach § 5 Abs. 3 Satz 1 wird eine Anmeldegebühr erhoben. Bei Rücktritt vom Lehrgang wird die Anmeldegebühr nicht erstattet und mit der Gebühr gemäß Abs. 6, 7 oder 8 verrechnet.
5. Bei Rücktritt des Gebührenschuldners vor Lehrgangsbeginn wird eine Ausfallgebühr berechnet. Deren Höhe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts, der Höhe der Lehrgangsgebühr und der Dauer des Lehrgangs; als Kurzzeitlehrgang gilt einer mit weniger als 300 Unterrichtsstunden, als Langzeitlehrgang einer mit mindestens 300 Unterrichtsstunden.
6. Erfolgt der Rücktritt von einem Kurzzeitlehrgang nach dem 31. Tag vor Lehrgangsbeginn, beträgt die Ausfallgebühr
 - a) 50 % der Lehrgangsgebühr, wenn der Rücktritt vom 30. bis zum 14. Tag
 - b) 75 % der Lehrgangsgebühr, wenn der Rücktritt ab dem 13. Tag vor Beginn der Maßnahme zugegangen ist.
7. Tritt der Gebührenschuldner von einem Langzeitlehrgang nach dem 91. Tag vor Lehrgangsbeginn zurück, beträgt die Ausfallgebühr
 - a) 10 % der Lehrgangsgebühr, wenn der Rücktritt vom 90. bis zum 30. Tag,
 - b) 30 % der Lehrgangsgebühr, wenn der Rücktritt vom 29. bis zum 14. Tag,
 - c) 50 % der Lehrgangsgebühr, wenn der Rücktritt ab dem 13. Tag vor Beginn der Maßnahme zugegangen ist.
8. Der Gebührenschuldner ist berechtigt, nach Beginn der Maßnahme vom Lehrgang zurückzutreten. Bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist der Rücktritt mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich; der Gebührenschuldner hat die Lehrgangsgebühr anteilig für die Zeit vom Beginn der Maßnahme bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist zu entrichten. Bei Lehrgängen mit einer Dauer von weniger als drei Monaten kann der Rücktritt fristlos erfolgen; der Gebührenschuldner hat die Lehrgangsgebühr anteilig für die Zeit vom Beginn der Maßnahme bis zum Eingang seiner Rücktrittserklärung zu entrichten, mindestens jedoch 80 % der Gebühr.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Bei Langzeitlehrgängen gemäß § 7 Abs. 5 können die Gebühren
 - a) im Lastschriftverfahren in drei gleichen Raten eingezogen werden. Gegebenenfalls werden die erste Rate vor Lehrgangsbeginn, die zweite nach Ablauf eines Drittels und die dritte nach Ablauf von zwei Dritteln der Lehrgangslaufzeit fällig.
 - oder b) insgesamt vor Lehrgangsbeginn bezahlt werden. In diesem Fall wird ein Nachlass von 3 % gewährt.
 - oder c) in begründeten Ausnahmefällen nach individueller Vereinbarung gezahlt werden.

Werden vorstehende Zahlungstermine nicht eingehalten, sind alle noch nicht gezahlten Gebühren sofort fällig.

§ 9

Gebühren im Rechtsmittelverfahren

1. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
2. Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 7 Abs. 2 berechneten Gebühr zu erheben.
3. Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 25 Euro zu berechnen.

§ 10

Verjährung

1. Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
2. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
3. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen der Handwerkskammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
4. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
5. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
6. Wird die Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 11

Erstattung

1. Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
2. Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12

Rechtsbehelf

1. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefordert werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
2. Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtshelfverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2001. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Handwerkskammer außer Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 08.06.2004 und wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.08.2004 genehmigt. Die Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt erfolgte am 09. September 2004.

Münster, den 27. August 2004

Hans Rath
Präsident

Walter Bourichter
Hauptgeschäftsführer